

Rundschreiben

Nr.: E_2017_0218

AZ: SL

Tel.-Dw.: 12 66 29-0

Datum: 29.08.2017

Verordnung zur Änderung fahrpersonalrechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Änderung der Fahrpersonalverordnung (FPersV) in Kraft getreten. "Urlaubsbescheinigung" nur noch im Ausnahmefall erlaubt.

Mit der aktuellen Verordnung zur Änderung fahrpersonalrechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Bundesgesetzblatt I vom 17.08.2017) wurde insbesondere die "Urlaubsbescheinigung" neu geregelt und eine weitgehende redaktionelle Anpassung der Fahrpersonalverordnung (FPersV) an die Terminologie der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr nachvollzogen:

Nachweis über berücksichtigungsfreie Tage

Fahrer von Fahrzeugen über 2,8 t müssen grundsätzlich Lenk- und Ruhezeiten nachweisen. Durch die Neuregelung werden Fahrer nunmehr verpflichtet, neben den Lenk- und Ruhezeiten auch Arbeitszeiten, einschließlich der Bereitschaftszeiten, unterscheidbar aufzuzeichnen. Krankheits- oder Urlaubszeiten sowie Zeiten, in denen aus anderen Gründen kein nachweispflichtiges Fahrzeug gelenkt wurde, sind durch manuelle Nachträge zu erfassen. Eine Bescheinigung des Unternehmers über solche Tage kann nur noch in Ausnahmefällen akzeptiert werden, wenn ein manueller Nachtrag technisch nicht möglich ist oder einen besonders hohen Aufwand bei der Eingabe erfordert.

Biometrisches Lichtbild bei Beantragung der Fahrerkarte

Die bisher vorgesehenen geringen Anforderungen an das vorzulegende Lichtbild führten in der Praxis häufig zu Zweifeln über die Geeignetheit der vorgelegten Bilder. Durch die Verordnung wird daher eine Pflicht zur Vorlage eines biometrischen Lichtbildes i.S. der Anlage 8 der

Passverordnung eingeführt. Durch die dort niedergelegten Vorgaben zur Bildqualität, Kopfhaltung und zum Gesichtsausdruck des Antragstellers sollen Manipulationsmöglichkeiten verringert und eine Rechtsvereinheitlichung erreicht werden.

Angleichung der Aufbewahrungsfristen

Die Verordnung sieht außerdem die Möglichkeit vor, Aufzeichnungen über Lenk- und Ruhezeiten länger aufzubewahren, sofern diese für die Erfüllung der Aufbewahrungspflichten nach dem Mindestlohngesetz, dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz benötigt werden.

Weitere Änderungen der **Fahrerlaubnis-Verordnung**, der **Fahrschüler-Ausbildungsverordnung** und der **Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße** sind rein redaktioneller Natur.

Mit freundlichen Grüßen

LANDESVERBAND BAYERISCHER TRANSPORT-
UND LOGISTIKUNTERNEHMEN (LBT) e.V.

Ass. Sebastian Lechner